

Update Gemeinnützigkeit
2021

Wien, am 30. September 2021

Übersicht

A) Steuerliche / Bilanzielle Änderungen

1. Bilanzierung von Covid-Förderungen
2. Neues Fachgutachten Rechnungslegung für Vereine
3. Steuerliche Auswirkungen des Home-Office-Gesetzes
4. Umsatzsteuer – Ende Covid-Begünstigungen
5. Fristen – Ende Verlängerung Covid
6. Immobilienertragsteuer und Gemeinnützigkeit
7. Personalrückstellungen
8. Steuerreform 2022?

Übersicht

B) Unternehmensrechtliche Änderungen

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung
2. Whistleblower-Richtlinie
3. Restrukturierungsordnung neu
4. Update Datenschutz

C) Neues vom Spendengütesiegel

A) Steuerliche / Bilanzielle Änderungen

Update Gemeinnützigkeit 2021

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (1)

- AFRAC Fachinformation COVID-19
 - „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung“
 - Erstmalige Veröffentlichung: April 2020
 - Erweiterung Dezember 2020 und März 2021
- Kapitel 2.8. „Wie ist mit COVID-19-Zuschüssen umzugehen?“
 - Ansatz von Zuschüssen
 - Bewertung von Zuschüssen
 - Darstellung von Zuschüssen im Abschluss

1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (2)

- AFRAC-Stellungnahme 6
 - „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“
 - Auch anwendbar auf öffentliche Zuschüsse an rechnungslegungspflichtige Unternehmen des privaten Sektors
- Allgemeines zur Bilanzierung von Zuschüssen
 - Zuschüsse: entgeltliche oder unentgeltliche Vorteilsgewährung durch Dritte
 - Wofür wird der Zuschuss erteilt?
 - Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen
 - Aufwandszuschüsse
 - Gibt es eine Rückzahlungsverpflichtung?
 - Nicht rückzahlbar
 - Bedingt rückzahlbar (aufschiebend oder auflösend)

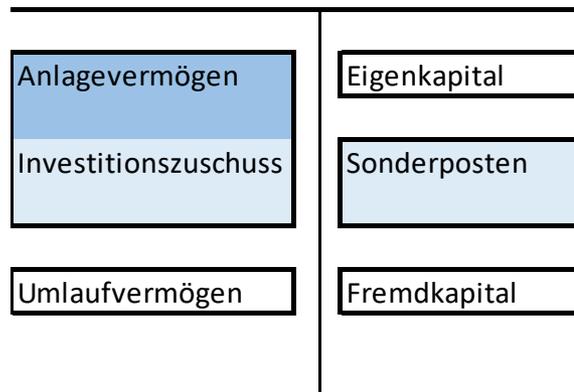
1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (3)

- Allgemeines zur Bilanzierung von Zuschüssen

- Investitionszuschüsse:

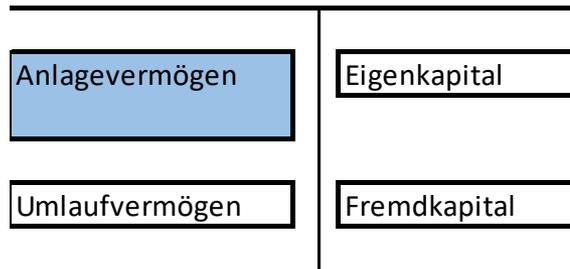
- Bruttomethode:

- Ausweis des Erhaltenen Zuschusses erfolgsneutral in gesondertem Passivposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“
- Sonderposten ist nach Maßgabe der Abschreibung bzw. des Abgangs des Vermögensgegenstandes, für den der Zuschuss gewährt wurde, ertragswirksam aufzulösen
- Sonderpostenspiegel: analoge Aufgliederung im Anhang entsprechend den Posten des Anlagevermögens
- Gewinn- und Verlustrechnung:
 - » Erfolgsneutral bei Anschaffung des Anlagegegenstands
 - » Analoge Auflösung: „übrige sonstige betriebliche Erträge“ oder offener Korrekturposten zu den Abschreibungen



1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (4)

- Allgemeines zur Bilanzierung von Zuschüssen
 - Investitionszuschüsse:
 - Nettomethode:
 - Kürzung der Anschaffungskosten um die gewährten Zuschüsse



- Vorzug der Bruttomethode für die Bilanzierung von Investitionszuschüssen

1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (5)

- Allgemeines zur Bilanzierung von Zuschüssen
 - Aufwandszuschüsse:
 - Ergebniswirksame Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung
 - „übrige sonstige betriebliche Erträge“ oder
 - Offen abgesetzt bei der betreffenden Aufwandsart
 - Verbot der direkten Kürzung des vom Zuschuss gedeckten Aufwandes (Saldierungsverbot)
 - Erfassung nach Maßgabe des Aufwandsanfalls
 - Zuschüsse für Aufwendungen künftiger Perioden sind als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRA) zu erfassen und periodengerecht aufzulösen

1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (6)

- Ansatz von Zuschüssen - Wann wird der Zuschuss im Abschluss erfasst?
 - Zuschuss ohne Rechtsanspruch:
 - Erfüllung sämtlicher sachlicher Förderungsvoraussetzungen UND
 - Förderzusage (Bewilligung ohne Auszahlungsvorbehalt) bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses
 - Zuschuss mit Rechtsanspruch:
 - Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses
 - Erfüllung aller sachlichen Fördervoraussetzungen muss gegeben sein
 - COVID 19 Förderungen: Fiskalgeltung der Grundrechte
 - Ableitung eines Rechtsanspruchs bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen
 - Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses
 - Erfüllung aller sachlichen Fördervoraussetzungen muss gegeben sein

1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (7)

- Ansatz von Zuschüssen – Sachliche Fördervoraussetzungen COVID 19
 - COVID 19 Investitionsprämie (InvPrG)
 - Berechtigter Förderungswerber
 - Vorliegen einer förderbaren Investition
 - Setzen einer „ersten Maßnahme“ im Zeitraum 1.8.2020 bis 28.2.2021
 - Zur Erfassung im Jahresabschluss 2020 musste die erste Maßnahme bis zum 31.12.2020 gesetzt werden
 - Noch nicht erforderlich
 - Inbetriebnahme der zu aktivierenden Investition
 - Abrechnung oder Bezahlung der Investition
 - COVID 19 Fixkostenzuschuss
 - Vorliegen eines begünstigten Unternehmers
 - Umsatzausfälle, die den Förderbedingungen entsprechen, und nachweisbare förderbare Fixkosten im Betrachtungszeitraum

1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (8)

- Ansatz von Zuschüssen – Sachliche Fördervoraussetzungen COVID 19
 - COVID 19 Non-Profit Unterstützungsfonds
 - Berechtigter Förderungswerber
 - Non-Profit Organisationen
 - Freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände
 - Ges. anerkannte Kirchen
 - Beteiligungsorganisationen (< 50% und Zweckbeitragung)
 - Errichtung vor dem 10.3.2020
 - Tätigkeit in Österreich (ausgen. Entwicklungszusammenarbeit)
 - Beeinträchtigung durch Einnahmenausfall durch COVID 19
 - Schadensminderungspflicht
 - Zeitpunkt des Zuflusses des Zuschusses ist für den Ansatz/Zeitpunkt der Bilanzierung der Forderung nicht maßgeblich

1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (9)

- Bewertung von Zuschüssen
 - Höhe der aktivierbaren Forderung für den Zuschuss ist begrenzt mit
 - den bis zum Abschlussstichtag tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten (Investitionszuschuss) bzw.
 - den bis zum Abschlussstichtag tatsächlich angefallenen Aufwendungen (Aufwandszuschuss)
 - Bilanziell noch nicht berücksichtigte Teile eines Zuschusses sind ggf. im Anhang zu erläutern
 - Bekanntwerden von Förderhindernissen bis zum Aufstellungszeitpunkt sind zu berücksichtigen
 - Beispiel Verstoß gegen die Förderrichtlinien, Ausschöpfen der gewidmeten Budgetmittel
 - Wertberichtigung der Forderung oder Rückstellung für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen

1. Bilanzierung von Covid-Förderungen (10)

- Darstellung von Zuschüssen im Abschluss
 - Investitionsprämie:
 - Investitionszuschuss
 - Bevorzugt Bruttomethode (entsprechend AFRAC 6)
 - Anlagevermögen: Bruttoanschaffungskosten
 - Sonderposten: Investitionszuschüsse
 - Gewinn- und Verlustrechnung:
 - » Bei Anschaffung erfolgsneutral
 - » Abschreibung/Auflösung des Sonderpostens analog zur Abschreibung des Anlagegegenstands: übrige sonstige Erträge oder offener Korrekturposten zu den Abschreibungen
 - Kurzarbeitshilfe, Lockdown-Umsatzersatz, Fixkostenzuschuss:
 - Aufwandszuschuss
 - Entsprechend AFRAC 6:
 - Ergebniswirksame Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung
 - » Übriger sonstiger betrieblicher Ertrag oder
 - » Offen abgesetzt bei der betreffenden Aufwandsart
 - Nach Maßgabe des Aufwandsanfalls

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine

- Neufassung vom 19.4.2021
- Rechtsgrundlage für die Rechnungslegung - § § 21 und 22 VerG

	klein	mittelgroß	groß
Regelung in	§ 21 VerG	§ 22 Abs. 1 VerG	§ 22 Abs. 2 VerG
Gewöhnliche Einnahmen/Ausgaben	Bis € 1 Mio.	Über € 1 Mio. bis € 3 Mio.	Über € 3 Mio.
Publikumsspenden	Bis € 1 Mio.	Bis € 1 Mio.	Über € 1 Mio.
Rechnungslegung/ Gewinnermittlung	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Vermögensübersicht	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 190–216 UGB)	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang (§ 22 Abs. 2 VerG und §§ 190–242 UGB)
Rechnungsjahr	abweichend möglich	abweichend möglich	abweichend möglich
Kontrolle	Zwei Rechnungsprüfer	Zwei Rechnungsprüfer	Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer

- Ab dem darauffolgenden Rechnungsjahr, wenn in 2 Jahren erfüllt
- Sonderbestimmungen des VerG – sonst UGB

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine (2)

- „gewöhnliche“ Einnahmen und Ausgaben
 - Grundsätzlich sind alle Erträge (auch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, ...) und Aufwendungen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen
 - Spenden sind auch Sponsorzahlungen, die nur eine geringe Werbewirkung haben
 - Erbschaften stellen Spenden dar; Bilanzierung mit beizulegendem Wert im Zeitpunkt des Zugangs
 - Zeitspenden (ehrenamtliche Tätigkeiten) sind NICHT im Rechnungswesen des Vereins zu erfassen (ebenso Nutzungseinlagen)
- Einfache Rechnungslegung (kleine Vereine)
 - Einnahmen und Ausgaben Rechnung innerhalb von 5 Monaten ab Ende des Rechnungsjahres vom Leitungsorgan zu erstellen

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine (3)

- Einfache Rechnungslegung (kleine Vereine)
 - Empfohlene Mindestgliederung

A. Einnahmen
1. Spenden und sonstige Zuwendungen
a. Ungewidmet
b. Gewidmet
2. Mitgliedsbeiträge
3. Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit
4. Subventionen
5. Sonstige Einnahmen
a. Vermögensverwaltung
b. Andere sonstige Einnahmen
B. Ausgaben
1. Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke
2. Spendenwerbung
3. Verwaltungsausgaben
4. Investitionen
5. Sonstige Ausgaben

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine (4)

- Kleine Vereine – Vermögensübersicht
 - In die Vermögensübersicht zum Ende des Rechnungsjahres sind folgende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten aufzunehmen
 - Vorräte
 - Forderungen
 - Wertpapiere
 - Kassa, Guthaben bei Kreditinstituten
 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - Lieferverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten
 - Sachanlagevermögen und Immaterielles Anlagevermögen ist zumindest mengenmäßig zu erfassen
 - Für die in der Vermögensübersicht erfassten Werte ist die Wertermittlung in den Erläuterungen anzugeben
 - Anstelle der Anschaffungskosten für Anlagevermögen kann der kleine Verein Abschreibungen in seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aufnehmen (Bezeichnung+Anlagenspiegel)

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine (5)

- Kleine Vereine
 - Freiwillige Jahresabschlussaufstellung möglich
- Mittelgroßer Verein
 - Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung; Anhang oder Lagebericht sind nicht erforderlich
 - Grundsätze der Wertermittlung sind in den „Erläuterungen“ anzuführen
 - Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen sind gesondert anzuführen (eigene Position oder unter Passiver Rechnungsabgrenzung)
 - Werden körperliche Vermögensegegenstände mit Zweckwidmung zugewendet -> Passivpost
„Zweckgebundene Finanzierungsbeiträge für Anlagegegenstände“ = Investitionszuschuss; Auflösung über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes
 - Freiwillige Jahresabschlussaufstellung möglich

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine (6)

- **Großer Verein**
 - Erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) samt Erläuterungen und Anlagenspiegel; Lagebericht ist nicht erforderlich.
 - Ausweis der wichtigsten Einnahmequellen (Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit)
 - Zuordnung von Aufwendungen zu Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit nach Grundsätzen, die bei Besteuerung dieser Einkünfte zu beachten sind
 - Zuordnung von Aufwendungen zu Spenden -> Spendenzweck
 - Erträge aus zweckgewidmeten Spenden enthalten auch die Veränderung des Passivpostens für noch nicht widmungsgemäß verwendete Zuwendungen

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine (7)

- Großer Verein

- Erläuterung unter anderem der Aufwendungen für das Sammeln und Verwalten von Spenden, die den aus den Spenden gedeckten Aufwendungen zugeordnet worden sind (gesondert im Anhang anzuführen).
- Beispiel

Der Ausweis der Erträge und der zugehörigen Aufwendungen im Anhang könnte bei Vereinen beispielsweise wie folgt aussehen (Variante 1):

	Erträge in EUR	Zuordenbare Aufwendungen in EUR
Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten		
Mitgliedsbeiträge		
Subventionen		
Spenden und sonstige Zuwendungen		

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine (8)

- **Großer Verein**
 - Neben den statutarischen Leitungsorganen (im Regelfall der Vereinsvorstand) ist auch der Geschäftsführer anzuführen
 - Darstellung des Eigenkapitals / Reinvermögens / Vereinskapitals
 - Folgende Darstellung wird empfohlen

1. Vereinskapital
a. Vereinskapital zum 01.01. (bzw. Anfang des jeweiligen Rechnungsjahrs)
b. Jahresergebnis
c. Vereinskapital zum 31.12. (bzw. Ende des jeweiligen Rechnungsjahrs) (= Nettovermögensvermögen)
2. Rücklagen
a. Statutengemäße Rücklagen
– Davon gewidmet
b. Sonstige Rücklagen
– Davon gewidmet (unter anderem Projektrücklagen)

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine (9)

- Großer Verein
 - Eigenkapitalspiegel / Reinvermögenspiegel

	Stand 01.01.2021 €	Zugang €	Ver- wendung €	Jahres- ergebnis €	Stand 31.12.2021 €
A. Reinvermögen					
I. Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. statutengemäße Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Gewidmete Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) ungewidmete Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. thesaurierte Ergebnisse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME REINVERMÖGEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2. Fachgutachten Rechnungslegung der Vereine (10)

- **Großer Verein**
 - Bildung von Rücklagen
 - Grundsätzlich erlaubt (Auflösung von Verträgen, Abwicklung des Vereins,...) bzw Bildung von Projektrücklagen (Verwendung iZm statutarischem Zweck + Nachweis zur geplanten Verwendung).
- **Übergang zur qualifizierten Rechnungslegung**
 - Eröffnungsbilanz zu Beginn des Wirtschaftsjahres mit entsprechender Erläuterung der Bilanzierungsgrundlagen
- **Übergang zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
 - Fortführung der Bilanzwerte wird empfohlen

3. Home-Office-Gesetz – steuerlich (1)

- Überblick Home-Office Gesetzespaket
 - Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Teil:
 - BGBl I 61/2021, ausgegeben am 31. März 2021
 - Betroffen sind im Wesentlichen
 - Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
 - Dienstnehmerhaftpflichtgesetz – DHG
 - Arbeitsinspektionsgesetz – ArbIG
 - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
 - Steuerlicher Teil:
 - Verabschiedet als 2. Covid-19 Steuermaßnahmengesetz (BGBl I 52/2021, ausgegeben am 25. März 2021)
 - Einkommensteuergesetz – EStG

3. Home-Office-Gesetz – steuerlich (2)

- Definition: „Arbeit im Homeoffice“ (§ 2h ArbVG):
 - „liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer regelmäßig Arbeitsleistungen in der Wohnung erbringt.“
 - *Wohnung* soll nach den Erl. auch Nebenwohnsitz, Wohnung eines nahen Angehörigen oder Lebensgefährten umfassen
- Exkurs Arbeitsrecht:
 - Einvernehmensprinzip
 - Aus Beweisgründen schriftliche Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN notwendig
 - Digitale Arbeitsmittel
 - AG hat die für das regelmäßige Arbeiten im Homeoffice erforderlichen digitalen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen bzw. Vereinbarung der Kostentragung durch den AG

3. Home-Office-Gesetz – steuerlich (3)

- Einkommensteuerrecht
 - Regelungen für das Arbeiten im Homeoffice durch Nichtselbständige
 - Digitale Arbeitsmittel
 - Klarstellung, dass unentgeltlich überlassene digitale Arbeitsmittel zu keinem Sachbezug führen
 - Dies gilt auch bei teilweiser privater Nutzung
 - Bsp. Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy bzw. erforderliche Datenanbindung
 - Homeoffice-Pauschale
 - EUR 3,- pro Homeoffice-Tag
 - Max. EUR 300,- pro Kalenderjahr
 - Steuerfrei durch den AG auszahlbar oder
 - Subsidiär Geltendmachung als Werbungskosten durch den AN
 - Homeoffice Tag:
 - „ausschließliche“ Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Wohnung

3. Home-Office-Gesetz – steuerlich (4)

- Einkommensteuerrecht
 - Ergonomisch geeignetes Mobiliar
 - Sofern keine Ausgaben für ein Arbeitszimmer berücksichtigt werden
 - Insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung für einen in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz
 - Höchstbetrag EUR 300,-; bei Übersteigen Verteilung auf 2021, 2022, 2023
 - Zumindest 26 Homeoffice-Tage
 - Zeitliche Befristung für die Kalenderjahre 2021 bis 2023
 - Danach soll eine Evaluierung der Regelungen stattfinden

4. Umsatzsteuer – Auslaufen 5%

- Umsatzsteuerliche Erleichterungen im Bereich
 - Gastronomie
 - Hotellerie
 - Kulturbranche
 - Publikationsbereich
- Ermäßigter Steuersatz von 5%
 - Seit 1. Juli 2020
 - Bis einschließlich 31.12.2021
 - (für Zeitungen, andere periodische Druckschriften, elektronische Publikationen bis einschließlich 31.12.2020)

5. Fristverlängerungen

- Spendenabsetzbarkeit
 - Frist 31.12.2021 (statt 30.9.2020) für Kalenderjahr 2020
- Spendengütesiegel
 - Analog 12-Monatsfrist – für Kalenderjahr 2020–31.12.2021
- Firmenbuch 31.12.2021
 - für Jahresabschlüsse zum 31.12.2020

6. Immobilienertragsteuer und Gemeinnützige

- Veräußerung geerbter Grundstücke durch eine gemeinnützige Körperschaft
 - Entscheidung VwGH 26.5.2021
 - Sachverhalt:
 - Gemeinnützige, spendenbegünstigte Körperschaft (Kinder- und Jugendfürsorge) behandelte erzielte Einkünfte aus der Veräußerung von geerbten Grundstücken frei
 - Argument: Steuerfreiheit durch Zurechnung der Liegenschaften zum Zweckverwirklichungsbetrieb der Körperschaft
 - Rechtliche Beurteilung durch den VwGH
 - Ein Betrieb, der nur als Geldbeschaffungsquelle für die Erfüllung des begünstigten Zwecks dient, kann nicht als unentbehrlicher Hilfsbetrieb angesehen werden.
 - Das Verkaufen von Grundstücken stellt weder eine gemeinnützige Tätigkeit noch eine Verfolgung des ideellen Zwecks der Körperschaft dar. Bei kontinuierlichen Verkäufen handelt es sich um einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der steuerpflichtig ist.
 - Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Erbringung der Fürsorgetätigkeit und dem Verkauf der Grundstücke.

7. Zinssatz Personalrückstellungen (1)

Nominalzinssatz 7 Jahre



	15
31.08.2020	1,74
30.09.2020	1,71
31.10.2020	1,68
30.11.2020	1,64
31.12.2020	1,60
31.01.2021	1,57
28.02.2021	1,54
31.03.2021	1,51
30.04.2021	1,49
31.05.2021	1,47
30.06.2021	1,45
31.07.2021	1,42
31.08.2021	1,41

Durchschnitt VPI 7 Jahre

	31.12.2021 7 Jahre
Durchschnitt VPI	
2021 ^{*)}	2,30%
2020	1,50%
2019	1,50%
2018	2,00%
2017	2,10%
2016	0,90%
2015	0,90%
	1,60%

**) erwarteter Wert lt. Prognose WIFO*

Q.: STATISTIK AUSTRIA

7. Zinssatz Personalrückstellungen (2)

Nominalzinssatz 7 Jahre



	15
31.08.2020	1,74
30.09.2020	1,71
31.10.2020	1,68
30.11.2020	1,64
31.12.2020	1,60
31.01.2021	1,57
28.02.2021	1,54
31.03.2021	1,51
30.04.2021	1,49
31.05.2021	1,47
30.06.2021	1,45
31.07.2021	1,42
31.08.2021	1,41

Durchschnittszinssatz	7 Jahre
durchschn. Zinssatz nominal	
(Prognose 31.12.)	1,36%
durchschn. VPI	1,60%
Nettozinssatz	-0,24%
Schwankungsbreite Gehaltssteigerung	0,25%
Bandbreite 2020	-0,49%
	0,01%

Durchschnitt VPI 7 Jahre

	31.12.2021 7 Jahre
Durchschnitt VPI	
2021 ^{*)}	2,30%
2020	1,50%
2019	1,50%
2018	2,00%
2017	2,10%
2016	0,90%
2015	0,90%
	1,60%

^{*) erwarteter Wert lt. Prognose WIFO}

Q.: STATISTIK AUSTRIA

8. Steuerreform 2022?

- Diskutierte Inhalte
 - Einkommensteuer: Tarifsenkung der Stufen 2 und 3 von 35% auf 30% und von 42% auf 40%
 - Ökosteuerreform
 - CO₂-Bepreisung
 - Stärke Besteuerung von Treibstoffen (Mineralölsteuererhöhung)
 - Ökologisierung der Pendlerpauschale
 - CO₂-Bepreisung für Gebäude
 - Senkung der Körperschaftsteuer (von 25% auf 21%)
 - Erhöhung des Grundfreibetrags für Unternehmer
 - Erhöhung des Familienbonus von EUR 1.500 auf 1.750

B) Unternehmensrechtliche Änderungen

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Ausgangslage

- § 243 Abs 5 UGB

„Für große Kapitalgesellschaften, die nicht der Pflicht nach § 243b unterliegen, umfasst die Analyse nach Abs. 2 letzter Satz auch die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.“

- § 243b UGB

Abs 1: „Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen **von öffentlichem Interesse** sind und an den Abschlussstichtagen das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt (§ 221 Abs. 6) mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben in den Lagebericht an Stelle der Angaben nach § 243 Abs. 5 eine **nichtfinanzielle Erklärung** aufzunehmen.“

Abs 2: „Die **nichtfinanzielle Erklärung** hat diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf **Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung** beziehen. Die Analyse hat die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.“

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (2)

- Ausgangslage

- § 243b UGB

Abs 3: „Die Angaben nach Abs. 2 haben zu umfassen:

1. eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft;
2. eine Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf die in Abs. 2 genannten Belange verfolgten Konzepte;
3. die Ergebnisse dieser Konzepte;
4. die angewandten Due-Diligence-Prozesse;
5. die wesentlichen Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Belange haben werden, und die Handhabung dieser Risiken durch die Gesellschaft, und zwar
 - a. soweit sie aus der eigenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen und,
 - b. wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, soweit sie aus ihren Geschäftsbeziehungen, ihren Erzeugnissen oder ihren Dienstleistungen entstehen;
6. die **wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**, die für die konkrete Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Verfolgt die Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Abs. 2 genannten Belange kein Konzept, hat die nichtfinanzielle Erklärung eine klare Begründung hierfür zu enthalten.

Abs 5: **Befreiung**, wenn ein **gesonderter nichtfinanzieller Bericht** erstellt wird; gemeinsame Offenlegung mit Lagebericht.

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (3)

- Entwurf CSR-Richtlinie EU-Kommission (21.4.2021)
 - Entwurf der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)
 - Green Deal – mehr Informationspflichten zum Thema Nachhaltigkeit
 - Soll bis 1.12.2022 in nationales Recht umgesetzt werden
 - Berichtspflichten nicht nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, sondern im ersten Schritt für alle großen Kapitalgesellschaften
 - In weiterer Folge sollen (zumindest) mittelgroße Kapitalgesellschaften folgen
 - Ein EU-Berichtsstandard für Nachhaltigkeitsberichterstattung soll bis 31.10.2022 verabschiedet werden
 - Umsetzung für Jahresabschlussersteller für den Jahresabschluss zum 31.12.2023
 - Externe Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsinformationen

2. Whistleblower-Richtlinie

- RL des europ. Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
 - 23.10.2019: Annahme durch den Europäischen Rat
 - 16.12.2019: Inkrafttreten
 - 17.12.2021: Fristende zur Umsetzung der Mindeststandards in den Mitgliedsstaaten
- Zweck:
 - Gemeinsame Mindeststandards zur Gewährleistung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes
 - Bei Rechtsverstößen in bestimmten Bereichen des Unionsrechts, Bsp.
 - Öffentliches Auftragswesen (Vergabeverfahren)
 - Finanzdienstleistungen
 - Öffentliche Gesundheit
 - Datenschutz, Schutz der Privatsphäre
 - Gold Plating möglich

2. Whistleblower-Richtlinie (2)

- Dreistufiges Meldesystem
 - Interne Meldekanäle
 - Unternehmensinternes Hinweisgebersystem
 - Externe Meldekanäle
 - Zuständige Behörden
 - Offenlegung
 - zB Veröffentlichung von Informationen an Medien
- Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Meldekanals
 - Private jur. Personen in speziellen Bereichen (Bsp Finanzdienstleistungen)
 - Jur. Personen des öffentlichen Sektors (Bsp Gemeinden)
 - Private jur. Personen mit mind. 50 Arbeitnehmern (Umsetzungsfrist bis 17.12.2023, sofern 50 bis max. 249 Arbeitnehmer)
 - Drohende Sanktion bei Nicht-Einrichtung: Hinweisgeber kann sich an externe Meldekanäle wenden

3. Restrukturierungsordnung neu

- BGBl I 147/2021 (in Kraft seit 17.7.2021)
- Verfahren zur Restrukturierung für Unternehmen vor Eintritt der Insolvenz
- Wesentliche Grundsätze
 - Nur Schuldner hat Antragsmöglichkeit
 - Voraussetzung: wahrscheinliche Insolvenz des Unternehmens
 - Wahrscheinliche Insolvenz: wenn der Bestand des Unternehmens ohne Restrukturierung gefährdet wäre
 - Insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder
 - Unter- bzw Überschreiten der URG-Kennzahlen (8% Eigenmittelquote, fiktive Schuldentilgungsdauer größer als 15 Jahre)
 - Kein Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren in den letzten 7 Jahren
 - Verfahren nach der Insolvenzordnung; zuständiges Gericht ist das Insolvenzgericht

3. Restrukturierungsordnung neu (2)

- Restrukturierungskonzept und Restrukturierungsplan
 - Mit Antrag müssen
 - Finanzplan und
 - die drei letzten Jahresabschlüsse vorgelegt werden.
 - Restrukturierungsplan /-konzept
 - Grundsätzlich Vorlage eines Restrukturierungsplans (mit entsprechenden Zahlen und Maßnahmen zur Fortführung)
 - Zumindest Konzept muss vorliegen (wesentliche Maßnahmen und Sicherung des Bestands)
 - Bei Vorlage nur eine Konzepts: 60 Tage-Frist zur Nachreichung des Sanierungsplans
 - Restrukturierungsplan:
 - Wirtschaftliche Situation des Schuldners
 - Betroffene Gläubiger und ihre Forderungen (möglicherweise mit „Gläubigerklassen“); nicht betroffene Gläubiger
 - Bedingungen des Restrukturierungsplans (Maßnahmen, Laufzeit)
 - Gründe für Erfolg des R-Plans
 - Keine Zwingende Gläubigergleichbehandlung

3. Restrukturierungsordnung neu (3)

- Verfahren in Eigenverwaltung
 - Grundsätzlich Eigenverwaltung
 - Unter gewissen Umständen ist vom Gericht ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen (Kontrolle)
- Vollstreckungssperre
 - Auf Antrag des Schuldners möglich
 - Auch für einzelne Gläubiger oder Gläubigerklassen möglich
 - Dauer zu Beginn maximal 3 Monate
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Abstimmung über den Restrukturierungsplan
 - Durch Gläubiger / Gläubigerklassen (Kopf- bzw Kapitalmehrheit in jeder Klasse)
- Gerichtliche Bestätigung

3. Restrukturierungsordnung neu (4)

- Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren
 - Gedacht, wenn der Abschluss außergerichtlicher Sanierungen an der Zustimmung einzelner Finanzgläubiger scheitert
 - Gericht entscheidet ohne Einleitung eines formellen Restrukturierungsverfahrens über die Bestätigung des Restrukturierungsplans; eine Abstimmung über den Restrukturierungsplan findet dann nicht statt
 - Unterschrift des Schuldners sowie der zustimmenden Gläubiger am Strukturierungsplan
 - Bestätigung eines Sachverständigen zu „Ordnungsmäßigkeit“ des Sanierungsplans

4. Update Datenschutz

- Verfahren vorrangig für Unternehmen, die mit personenbezogenen Daten im Vertriebsumfeld arbeiten
- Individuelle Beschwerden
- Post-Entscheidung
 - 2019: ursprünglich Strafe EUR 18 Mio
 - 2020: Aufhebung durch das Bundesverwaltungsgericht
 - Formalfehler, da keine natürlichen Personen (zusätzlich) als Adressaten des Bescheids
 - 2021: aktuell: aus den Medien: Nur Kontaktformulare, keine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme
<https://www.derstandard.at/story/2000130022725/post-ag-muss-fuer-datenskandal-9-5-millionen-euro-strafe>
- Datenschutz iZm Corona
 - Welche Daten darf der Arbeitgeber iZm „Corona“ erheben?
 - <https://www.dsb.gv.at/download-links/informationen-zum-coronavirus-covid-19-.html>

C) Neues vom Spendengütesiegel

Geplante Anpassungen

- Prüferwechsel
 - Auskunft von „Altprüfer“ an „Neuprüfer“
- Lauterbarkeit
 - Keine Aussagen „100%“ bzw Erläuterung, wenn die Verwaltungskosten „0“ betragen
- Geldwäscheprävention
 - Klarstellungen zu Aufgaben für Organisation und Prüfer

D) Terminhinweise

1. ARS-Seminare

- Rechnungslegung in Krankenanstalten
 - Termine
 - 16. November 2021 / 14. November 2022
 - Inhalt
 - Überblick Krankenhausfinanzierung (Grundlagen LKF, Rechtliche Rahmenbedingungen)
 - Berichtspflichten von Krankenanstalten
 - Überblick Bilanzierung
 - Besonderheiten einzelner Bilanzposten in Jahresabschlüssen von Krankenanstalten
 - Anhang / Lagebericht
 - Abschlussprüfung
 - Berichterstattung im Aufsichtsrat
 - Link <https://ars.at/seminar/20399/>

1. ARS-Seminare (2)

- Non-Profit-Organisationen und Ihre Besonderheiten
 - Termine
 - 13. Oktober 2021 / 20. Oktober 2022
 - Inhalt
 - Rechtsformwahl (Verein, gemeinnützige GmbH, Stiftung)
 - Vor- und Nachteile einzelner Rechtsformen
 - Gesellschaftsvertrag / Satzung als Basis der gemeinnützigen Tätigkeit
 - Finanzberichterstattung – Unterschiede je Rechtsform
 - Besonderheiten in der Bilanzierung
 - Investitionszuschüsse / Forderungen ggü der öffentlichen Hand / Eigenkapitalausweis / Rückstellungen
 - Entwicklungen in der Finanzberichterstattung – Nachhaltigkeit / Transparenz
 - Spendenabsetzbarkeit / Spendengütesiegel
 - Link <https://ars.at/seminar/33067/>

2. Update Gemeinnützigkeit 2022

Wann: 30. September 2021, 13.00-17.00 Uhr

Wo: Diplomatische Akademie

Literaturhinweis



<https://shop.manz.at/shop/products/9783214019938?q=stranzinger&filter=&includeAllPublishers=true&includeArchived=false&includeUnapproved=false>

<https://shop.manz.at/shop/products/9783214009984?q=stranzinger&filter=&includeAllPublishers=true&includeArchived=false&includeUnapproved=false>



Ansprechpartner

MMag. Thomas Stranzinger LL.M. (IT-LAW)

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer | Managing Partner
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter
T +43 1 715 38 86 – 21
E t.stranzinger@solidaris.at

Mag. Christoph Hofer

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer | Partner
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
T +43 1 715 38 86 – 50
E c.hofer@solidaris.at